

Nürnberg, 29.05.2022

Verstoß gegen DSGVO - Rechtswidrige Weitergabe von Daten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am 28.05.2022 Ihre Website besucht:

<http://www.>

Meine IP-Adresse lautet

Leider haben Sie auf Ihrer Webseite den Drittanbieterdienst **Google Fonts** dynamisch eingebunden, wodurch bei Aufruf Ihrer Webseite automatisch und ohne Zustimmung des Besuchers eine Verbindung mit den Servern von Google hergestellt wird. (Im Seitenquelltext erkennbar an der Verlinkung zu „fonts.googleapis.com“ oder „fonts.gstatic.com“).

Damit Übermitteln Sie mindestens meine IP-Adresse an einen Server in einem Drittland, den USA, wo bisher kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

Eine vorherige Zustimmung zur Übertragung meiner Daten an Google wurde nicht eingeholt.

Da ich anhand meiner IP-Adresse z.B. zurückverfolgt werden kann, oder Google anhand dieser meine Aktivitäten, im Internet verfolgen und Daten über mich sammeln könnte, fällt dies unter die Kategorie personenbezogenes Daten unter die DSGVO.

Weil Sie nun meine IP-Adresse ohne Zustimmung weitergegeben haben und das, obwohl keine Notwendigkeit und berechtigtes Interesse für die Weitergabe bestehen, denn für die Darstellung der Inhalte von Google Fonts auf Ihrer Webseite hatten Sie diese auch einfach lokal auf ihrem Server speichern können, verstoßen Sie gegen die DSGVO. Ebenso verletzen Sie damit mein Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Deshalb möchte ich Sie heute auf dieses Problem hinweisen und Sie dazu anregen die Google Fonts DSGVO-Konform einzubinden. Schließlich bin ich nicht der Einzige, der Ihre Webseite besucht und dessen Daten weitergegeben werden.

Der Aufwand hierfür ist äußerst gering und erspart Ihnen eventuell einige Kosten.

Denn laut Art. 82 DSGVO steht den betroffenen Personen sogar ein Schadensersatz zu. Dies bestätigt auch z.B. das neueste Urteil vom 20.01.2022 vom **Landgericht München mit dem Aktenzeichen 3 0 17493/20**). Hier ging es um exakt den gleichen Fall, der Nutzung von Google Fonts.

Der Tenor aus dem Urteil:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meldung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, bei einem Aufruf einer von der Beklagten betriebenen Internetseite durch den Kläger dessen IP-Adresse durch Bereitstellung einer Schriftart des Anbieters Google (Google Fonts) dem Anbieter dieser Schriftart offenzulegen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft zu erteilen, ob den Kläger betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sowie gegebenenfalls Auskunft zu erteilen, welche personenbezogenen Daten über den Kläger gespeichert werden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 100,00 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.01.2021 zu bezahlen.

Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-GRURRS-B-2022-N-612?hl=true>

Dies nur als gutgemeinten Ratschlag. Da ich aber auch betroffen bin und mein Ärgernis über die Weitergabe meiner Daten enorm ist, mache auch ich hiermit selbst einen Anspruch nach Art. 82 DSGVO bei Ihnen geltend. Ich beziehe mich auf oben genanntes Urteil.

Die Zahlung in Höhe von 100,- € ist bitte bis zum **11.06.2022** auf folgendes Konto zu entrichten:

Name: [REDACTED]

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Ich hoffe, dass wir das Thema somit beenden können und mein heutiger Hinweis hilfreich für Sie war, Ihre Webseite in Zukunft DSGVO-Konform zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Z [REDACTED] N [REDACTED]